



Infobrief vom 20. April 2020 für alle haupt- und ehrenamtlich Tätigen sowie Projektträger in den Bereichen Asyl und Integration

Das StMI informiert über folgende wesentliche Maßnahmen, die insbesondere aufgrund der Corona-Pandemie veranlasst wurden und Auswirkungen auf die Bereiche Asyl und Integration haben:

1. Betretungsverbote in Asylunterkünften

Nachdem uns mehrere Anfragen von ehrenamtlich Tätigen aus den Asylhelferkreisen erreichten, in denen die Notwendigkeit des Zugangs zu Asylunterkünften betont wird, nehmen wir dazu wie folgt Stellung:

Das StMI ist sich des Dilemmas zwischen dem Bedürfnis nach menschlicher Nähe, beruhigendem Gespräch und sozialer Unterstützung einerseits und dem bestmöglichen Schutz vor einer Infektion mit einem Virus, für das es leider bis heute keine direkte medizinische Hilfe gibt und daher immer wieder zu schweren Krankheitsverläufen bis hin zum Tode führt, sehr bewusst. Dies gilt für die in Asylunterkünften untergebrachten Menschen genauso wie für jene, die in anderen gemeinschaftlichen Einrichtungen wie etwa Altenpflegeheimen untergebracht sind.

In dieser schwierigen Abwägung haben wir uns für den Grundsatz eines Betretungsverbots für alle Personen, die nicht unbedingt zum direkten Betrieb der Unterkunft erforderlich sind, entschieden – und zwar sowohl zum Schutz der Mitarbeitenden als auch zum Schutz der untergebrachten Personen. Auch ehrenamtliche Helferinnen und Helfer sowie Beratende können das Virus – ohne dass sie es selbst wissen – in die Einrichtungen einbringen und so diejenigen gefährden, denen sie helfen wollen. Gerade mit Blick auf die für die Asylsuchenden wichtigen Flüchtlings- und Integrationsberater haben wir den Regierungen (und für die dezentralen Unterkünfte den Kreisverwaltungsbehörden) aber auch die Möglichkeit gegeben, Ausnahmen zuzulassen, wenn dies aus Gründen des Infektionsschutzes vor Ort vertretbar erscheint. Auch für ehrenamtlich Tätige kann die zuständige Unterkunftsverwaltung bei Vorliegen von besonderen Gründen einzelpersonen- oder gruppenbezogenen Ausnahmen zulassen. Dies kann allerdings nur von Unterkunft zu Unterkunft

entschieden werden, weil es darauf ankommt, wie man im Prozess soziale Kontakte möglichst gering halten kann. Denn auch Schutzmaßnahmen wie der Mindestabstand von 1,50 m, die Begrenzung der Zahl der zugleich in einem Raum Anwesenden, die Vermeidung einer Warteschlange etc. kann das Infektionsrisiko nur mindern, nicht aufheben.

Wie in allen anderen Lebensbereichen sind derzeit Beratungen vorrangig über Telefon, E-Mail sowie (sofern möglich) als Chat/Online durchzuführen. Auch für die Betreuung und Unterstützung der Bewohnerinnen und Bewohner durch ehrenamtlich Tätige kann in vielen Fällen auf eine digitale Verständigung zurückgegriffen werden. Durch E-Mail, Messengerdienste und / oder Videotelefonie kann Nähe geschaffen und persönliche Hilfe angeboten werden, um über diese schwierige Zeit hinweg zu helfen und Perspektiven zu geben.

Wir bitten um Verständnis, dass angesichts einer Gesundheitsgefahr, wie Deutschland sie schon seit sehr langer Zeit nicht mehr erleben musste, auch schwierige Entscheidungen zu treffen sind. Die Regierungen wie auch das Innenministerium ergreifen alle erforderlichen Maßnahmen, um die untergebrachten Asylsuchenden bestmöglich zu schützen.

2. Zustellung von Entscheidungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) während der Corona-Pandemie

Das BAMF hat die Wohlfahrtsverbände mit Schreiben vom 15. April 2020 über die Zustellung von Entscheidungen während der Corona-Pandemie informiert. Zu Ihrer Information übermitteln wir Ihnen dieses Schreiben in der Anlage.

3. Berichtigung der Unterkunftsgebühr ab 1. Januar 2019

Das StMI hat aufgrund eines Berechnungsfehlers für abzurechnende Zeiträume ab dem 1. Januar 2019 leider eine zu hohe **volle** Benutzungsgebühr bekannt gemacht. Die **volle** monatliche Benutzungsgebühr ab 1. Januar 2019 beträgt richtigerweise **343,24 Euro** (statt 420,27 Euro). Die Berichtigung wurde im Bayerischen Ministerialblatt Nr. 188 vom 8. April 2020 bekanntgemacht (<https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbl/2020/188/baymbl-2020-188.pdf>).

Die auf Grundlage der zu hohen Unterkunftsgebühr erlassenen Bescheide werden von der zentralen Gebührenabrechnungsstelle des Freistaats Bayern (zGAS) sukzessive berichtigt und rückabgewickelt. Soweit die Kosten der Unterkunft ganz oder

teilweise von den Jobcentern übernommen wurden, erfolgt die Rückabwicklung über die Jobcenter.

Für die Bescheidkorrektur müssen die Asylbewerber nichts tun; damit gibt es auch keinen Handlungsbedarf seitens der Asylhelferinnen und -helfer. Sobald die genauen Einzelheiten der Rückabwicklung geklärt sind, werden wir Sie ausführlich informieren.

4. Integrations- und Berufssprachkurse auf Online-Lernportal

Die Corona-Krise hat auch laufende Integrations- und Berufssprachkurse unterbrochen. Der Deutsche Volkshochschulverband bietet nun die ersten Kurse online an. Auf dessen Lernportal können Dozenten die Deutschkurse ab sofort online betreuen. Mit der Verwendung von webbasierten Angeboten kann der Lernfortschritt der Teilnehmenden erhalten bzw. gefestigt und die Wartezeit bis zur regulären Fortführung der Kurse sinnvoll genutzt werden.

Das vhs-Lernportal (<https://deutsch.vhs-lernportal.de/>) ist das bisher einzige als kurstragend zugelassene Lehrwerk für die Integrationskurse, das auf einem Lernmanagementsystem basiert und vollständig online zugänglich ist. Es ist für die Nutzenden kostenlos, wurde mit Mitteln des Bundesministeriums für Bildung und Forschung entwickelt und kann von allen Trägern genutzt werden.

Die Online-Tutorien werden vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) vorerst für bis zu drei Monate gefördert. Nach und nach soll das Angebot mit Unterstützung des BAMF ausgeweitet werden.

Bitte wenden Sie sich bei Rückfragen an den Volkshochschulverband bzw. die Volkshochschule vor Ort.

Regelmäßige Informationen über die Auswirkungen des Coronavirus im Zusammenhang mit den Integrations- und Berufssprachkursen finden Sie auch auf der Homepage vom BAMF unter <https://www.bamf.de/SharedDocs/Meldungen/DE/2020/20200316-am-covid-19.html> und <https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Integration/Integrationskurse/faq-integrationskurse-corona.html?nn=282388>.

5. Beschäftigungserlaubnisse für Erntehelfer

zu Nr. 5 des Infobriefes vom 26. März 2020:

Wie bereits mitgeteilt, hat das StMI im Sinne einer Ermessenslenkung sichergestellt, dass der durch die Corona-Krise ausgelöste Bedarf an Helfern in der Landwirtschaft / Erntehelfern im Rahmen der Erteilung von Beschäftigungserlaubnissen für Asylbewerber und Geduldete positiv berücksichtigt wird.

Zwischenzeitlich hat die Bundesagentur für Arbeit (BA) eine bis Ende Oktober gültige Globalzustimmung u.a. für die Beschäftigung von Personen mit einer Aufenthaltsgestattung (Asylbewerber) und Personen mit einer Duldung als Erntehelfer erteilt (mit der Maßgabe der Zahlung des Mindestlohns), um eine kurzfristige Beschäftigung möglichst unbürokratisch zu ermöglichen. Das bedeutet, dass im Rahmen von entsprechenden Anträgen auf eine Beschäftigungserlaubnis von der Ausländerbehörde keine Zustimmung der BA eingeholt werden muss. Diese Verfahrensweise ändert jedoch nichts daran, dass die Beschäftigungserlaubnisse von der Ausländerbehörde nur auf Antrag erteilt werden.

6. Kurzarbeitergeld - Erleichterte Hinzuverdienstmöglichkeiten

Vom 1. April 2020 bis zum 31. Oktober 2020 gilt folgende Sonderregelung: Wer während der Kurzarbeit eine Beschäftigung in einem systemrelevanten Bereich aufnimmt, muss sich das dabei verdiente Entgelt nicht auf das Kurzarbeitergeld anrechnen lassen. Dabei darf das Gesamteinkommen aus noch gezahltem Arbeitsentgelt und dem Kurzarbeitergeld sowie dem Hinzuverdienst das normale Nettoeinkommen nicht übersteigen.

Diese gelockerten Hinzuverdienstregelungen helfen Betroffenen im Kurzarbeitergeldbezug, finanzielle Einbußen auszugleichen. Die Nebentätigkeit ist zudem versicherungsfrei zur Arbeitslosenversicherung.

Ob eine Branche bzw. ein Beruf systemrelevant ist, legt die Verordnung zur Bestimmung kritischer Infrastrukturen nach dem BSI (Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik) Gesetz fest (<https://www.gesetze-im-internet.de/bsi-kritisv/BJNR095800016.html>).

Einen Überblick über alle Maßnahmen des vom Bund verabschiedeten Gesetzes für erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 (Sozialschutz-

Paket) finden Sie hier: <https://www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Informationen-Corona/sozialschutz-paket.html>

7. Bayerisches Soforthilfeprogramm Corona

Ab 20. April 2020 können auch Landwirtschaftsbetriebe mit Primärproduktion und wirtschaftlich tätige gGmbHs (z. B. Bildungseinrichtungen, Vereinscafés, Jugendzentren, Pflegeeinrichtungen, Frauenhäuser) mit mehr als 10 Beschäftigten Soforthilfe erhalten.

Alle Informationen zum Soforthilfeprogramm Corona finden Sie auf der Website des Bayerischen Wirtschaftsministeriums unter <https://www.stmwi.bayern.de/soforthilfe-corona/>

8. Allgemeine Infomationen zum Coronavirus

- Coronavirus-Hotline der Bayerischen Staatsregierung: 089/122 220 / täglich von 8 bis 18 Uhr

Die Hotline dient als einheitliche Anlaufstelle für alle Fragen zum Corona-Geschehen. Mittels eingerichteter Kompetenzbereiche findet eine themenbezogene Weiterleitung statt. Wesentlich betroffene Lebensbereiche sind abgedeckt: Sowohl Fragestellungen zu gesundheitlichen Themen, den Ausgangsbeschränkungen sowie Kinderbetreuung und Schule als auch zu Soforthilfen und anderer Unterstützung für Kleinunternehmen und Freiberufler können täglich, auch an den Feiertagen, beantwortet werden.

- Sämtliche Rechtsgrundlagen des Bayerischen Gesundheitsministeriums zum Coronavirus (unter anderm auch die Zweite Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (2. BayIfSMV) vom 16. April 2020) finden Sie hier:

<https://www.stmgp.bayern.de/coronavirus/rechtsgrundlagen/>

- Leicht verständliche Hinweise zum Coronavirus in 12 Sprachen finden Sie auch auf der Website der Integrationsbeauftragten der Bayerischen Staatsregierung unter <http://integrationsbeauftragte.bayern.de/downloads/>

- Weiterhin weisen wir darauf hin, dass das mehrsprachige Informationsangebot der Bundesregierung zum Coronavirus SARS-CoV-2 erweitert wurde. Die wichtigste Neuerung ist eine Kurzinformation zum Ausdrucken. Diese richtet

sich vor allem an Menschen, die weniger online sind. Sie dient als niedrigschwellige Ansprache und verweist auf die genaueren Informationen auf der mehrsprachigen Website. Das PDF ist in 18 Sprachen (Englisch, Französisch, Türkisch, Italienisch, Russisch, Farsi, Chinesisch, Arabisch, Spanisch, Bulgarisch, Polnisch, Rumänisch, Ungarisch, Griechisch, Vietnamesisch, Dari, Tigrinja und Albanisch) unter diesem Link abrufbar: www.integrationsbeauftragte.de/corona-virus

- Mehrsprachige Informationen speziell für EU-Bürgerinnen und Bürger sind auch auf der Website der EU-Gleichbehandlungsstelle abrufbar: <https://www.eu-gleichbehandlungsstelle.de/eugs-de/informationen-zu-corona>
- Die vom Bund geförderte Informationsplattform Handbook Germany produziert täglich Videos und Texte mit aktuellen Informationen zu Corona in sieben Sprachen (Deutsch, Englisch, Arabisch, Farsi, Französisch, Paschto und Türkisch). Videos und Informationen finden Sie auf der Website in Form von FAQ und auf Facebook und Twitter unter Handbook Germany.
Web: <https://handbookgermany.de/de/live/coronavirus.html>
Facebook: <https://de-de.facebook.com/HandbookGermany/>
Twitter: @HandbookGermany
- Die Servicestelle Gewaltschutz hat in Abstimmung mit den Partnerorganisationen der Bundesinitiative „Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften“ und dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend eine Linkliste mit Materialien und Informationen zusammengestellt, die zur Bewältigung der Corona-Pandemie im Kontext der Unterbringung von geflüchteten Menschen hilfreich sein können. Die Linkliste finden Sie in der Anlage.